

# GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

**Fall 3**

23.11.2018





## Komponenten der Willenserklärung

Erklärung nach außen

Handlungswille

Erklärungsbewusstsein

Geschäftswille



## Prüfung der Willenserklärung

### I. Objektiver Erklärungstatbestand

Objektiver Empfängerhorizont,  
§§ 133, 157 BGB

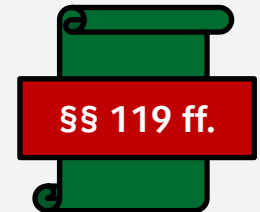
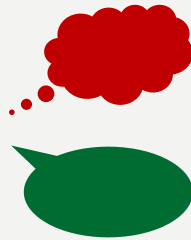
### II. Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille
2. Erklärungsbewusstsein
3. Geschäftswille

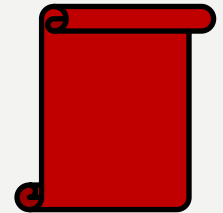
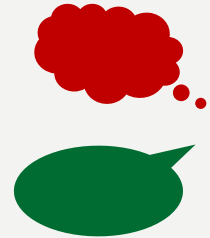
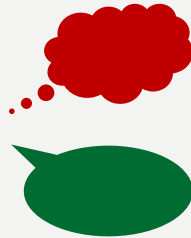


## Auseinanderfallen von Gesagtem und Gemeintem

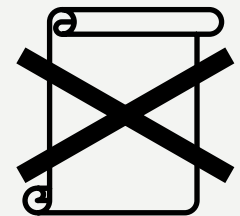
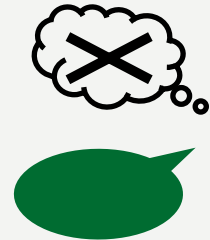
**Normalfall**  
§§ 133, 157 BGB



*falsa demonstratio*  
§§ 133, 157 BGB



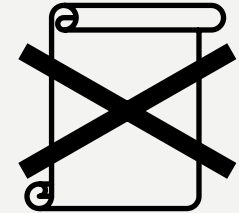
**Scheingeschäft**  
§ 117 I BGB



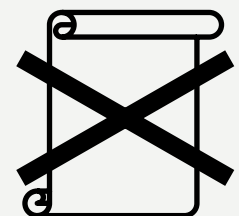


## Weitere Einigungsmängel

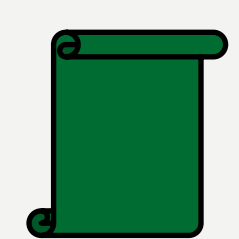
**Versteckter Dissens**  
§ 155 BGB



**Scherzerklärung**  
§ 118 BGB



**Geheimer Vorbehalt**  
§ 116 S. 1 BGB





## Heutige Lernziele:

- Darstellung von Streitständen
- Willenserklärungen gegenüber Abwesenden:  
Abgabe, Widerruf und Zugang
- Erklärungs- und Empfangsbote



## Sachverhalt erfassen: Chronologie

|                     |                                                                                            |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 06.10.,             | V wirft ein Verkaufsangebot in Firmenbriefkasten von K                                     |
| 07.10., 06:00 Uhr   | Außergewöhnlich frühe Briefkastenleerung durch K                                           |
| 07.10., nachmittags | V wirft Absagebrief in Briefkasten des K<br>(„Widerrufe hiermit mein Angebot von gestern“) |
| 08.10., mittags     | K leert Briefkasten und liest Absagebrief                                                  |
| 08.10., nachmittags | K gibt Einschreiben zur Post mit Annahme des Verkaufsangebots vom 06.10.                   |
| 12.10.              | Postbote hinterlässt Benachrichtigungszettel bei V<br>V holt Brief bewusst nicht ab        |
| 16.10.              | Annahmefrist läuft ab                                                                      |
| 19.10.              | Zweites Einschreiben des K an V wird zugestellt                                            |



## Sachverhalt erfassen: Chronologie



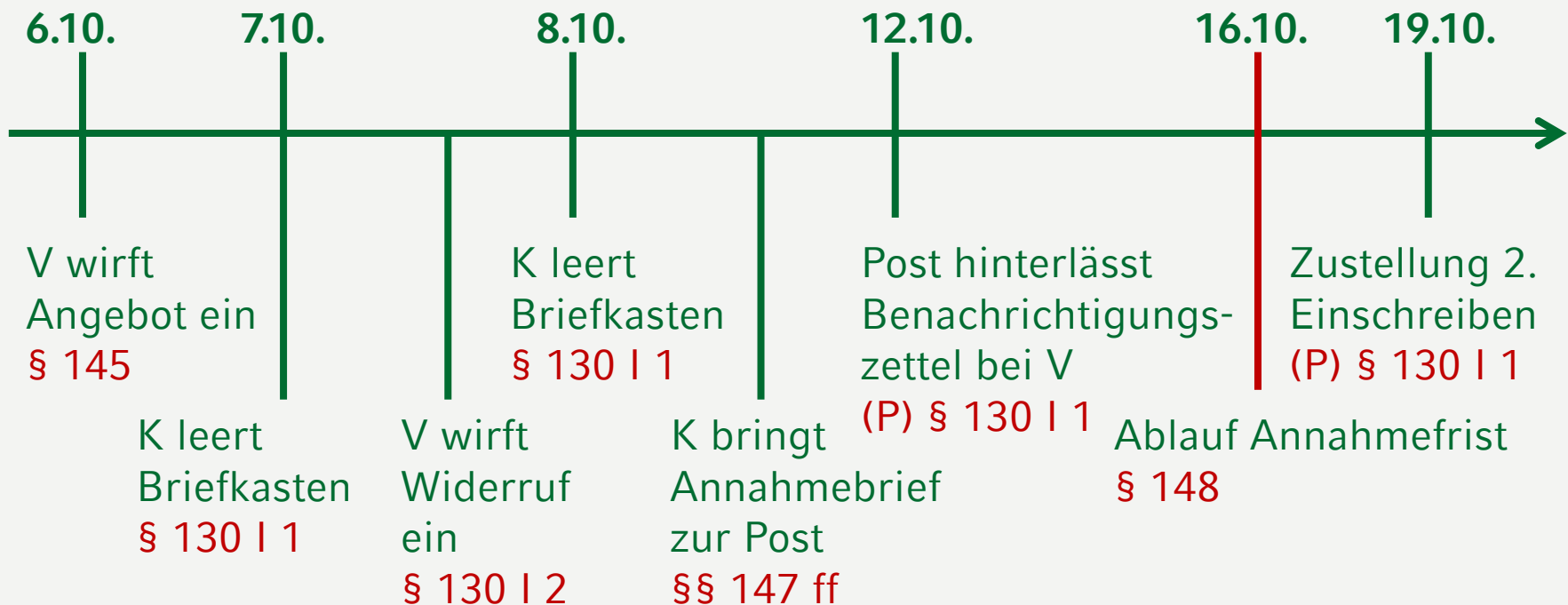




## Kann K von V die Übergabe des Geländewagens verlangen?

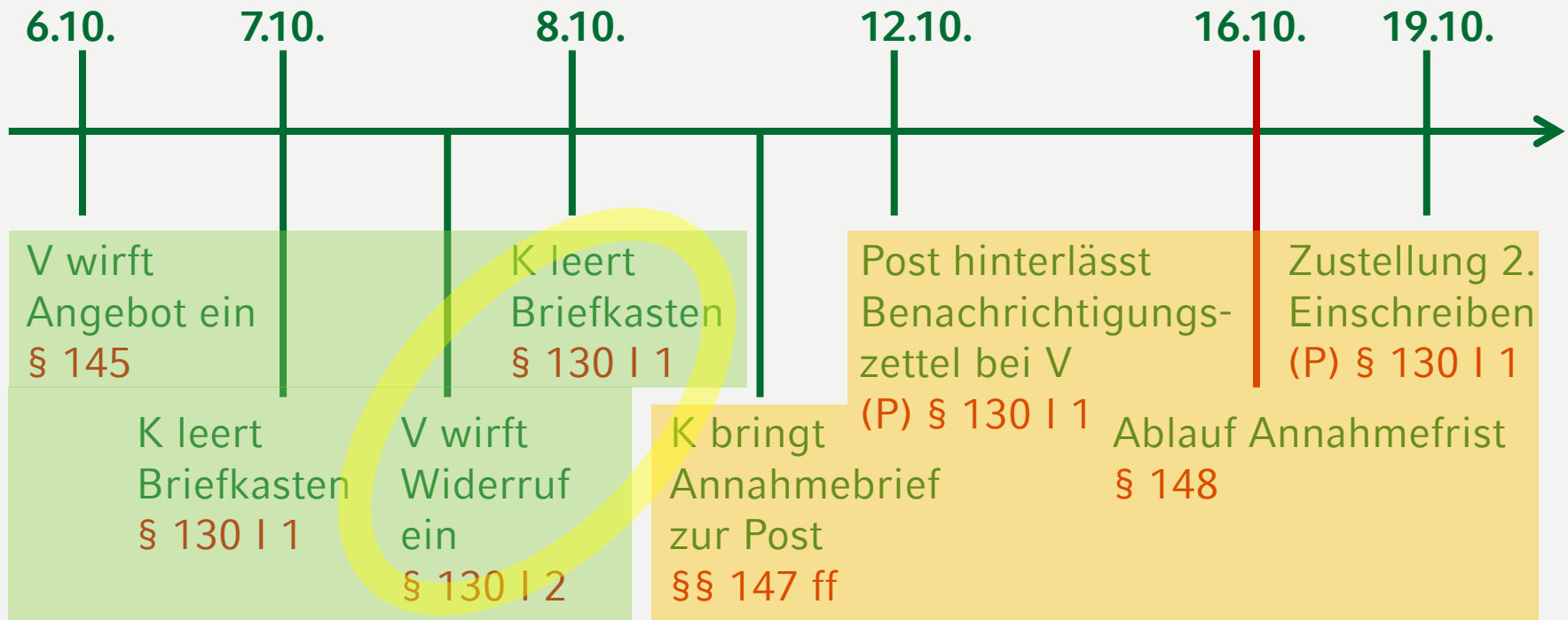
- Anspruchsgrundlage: § 433 I 1 BGB
- Problem: Widerruf des Angebots
- Problem: Annahmefrist

## Sachverhalt erfassen: Rechtliche Einordnung





## Sachverhalt erfassen: Rechtliche Einordnung





## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot
2. Annahme

### II. Anspruch erloschen

### III. Anspruch durchsetzbar



# Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

## I. Anspruch entstanden

### 1. Angebot

- a) Willenserklärung
- b) Zugang der Erklärung, § 130

### 2. Annahme

- a) Willenserklärung
- b) Fristgerechter Zugang der Erklärung, §§ 130, 148

## II. Anspruch erloschen

## III. Anspruch durchsetzbar



## Prüfung der Willenserklärung

### I. Objektiver Erklärungstatbestand

Objektiver Empfängerhorizont,  
§§ 133, 157 BGB

### II. Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille
2. Erklärungsbewusstsein
3. Geschäftswille

### III. Wirksamwerden

§§ 130 – 132



## Prüfung der Willenserklärung

### I. Objektiver Erklärungstatbestand

Objektiver Empfängerhorizont,  
§§ 133, 157 BGB

### II. Subjektiver Erklärungstatbestand

1. Handlungswille
2. Erklärungsbewusstsein
3. Geschäftswille

### III. Wirksamwerden

1. Abgabe
2. Tatsächlicher Zugang, § 130 I 1
3. Kein gleichzeitiger oder vorheriger Widerruf, § 130 I 2



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Angebot

- a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 06.10.
  - b) Wirksamwerden der Erklärung, § 130
    - (1) Abgabe in Abwesenheit, § 130 I 1
    - (2) Tatsächlicher Zugang, § 130 I 1
    - (3) Kein Widerruf, § 130 I 2
- #### 2. Annahme
- a) Abgabe einer Willenserklärung
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden, §§ 130, 148

### II. Anspruch erloschen

### III. Anspruch durchsetzbar





## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Angebot

- a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 06.10.
- b) Wirksamwerden der Erklärung, § 130
  - (1) Abgabe in Abwesenheit, § 130 I 1 (+)
  - (2) Zugang, § 130 I 1  
= *Tatsächliches Gelangen in den Machtbereich des Empfängers*
    - Einwurf in den Briefkasten, 06.10.?
    - Tatsächliche Leerung des Briefkastens, Morgen des 07.10.?
    - Späterer Zeitpunkt?
  - (3) Kein Widerruf, § 130 I 2



## Definition Zugang, § 130 I 1

Ein Überwechseln aus dem Risikobereich des Erklärenden in den des Empfängers liegt vor, wenn die Erklärung so in den **Machtbereich des Empfängers** gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen üblicherweise – nicht zufällig – die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.

Mit **früherer tatsächlicher Kenntnisnahme** ist die Erklärung zugegangen.



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Angebot

- a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 06.10.
- b) Wirksamwerden der Erklärung, § 130
  - (1) Abgabe (+)
  - (2) Zugang, § 130 I 1 (+)  
Tatsächliche Leerung des Briefkastens, 07.10.
  - (3) Kein vorheriger Widerruf, § 130 I 2



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

#### 1. Angebot

##### a) Willenserklärung (+)

Brief vom 06.10.

##### b) Wirksamwerden der Erklärung, § 130

(1) Abgabe (+)

(2) Zugang, § 130 I 1 (+)

Tatsächliche Leerung des Briefkastens, 07.10.

(3) Kein vorheriger Widerruf, § 130 I 2

(1) Widerruf erklärt?

(2) Widerruf zugegangen?

(3) Zugang des Widerrufs vor/gleichzeitig mit Zugang des Angebots?



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

I. ...

- a) Wirksamwerden der Erklärung, § 130
  - (1) Abgabe (+)
  - (2) Zugang, § 130 I 1 (+)  
Tatsächliche Leerung des Briefkastens, 07.10.
  - (3) Kein Widerruf, § 130 I 2
    - (1) Widerruf erklärt (+)  
Brief vom 07.10. (auslegen)
    - (2) Widerruf zugegangen (+)  
Leerung am 08.10.
    - (3) Widerruf vor Zugang des Angebots? (-)
  - (4) Ergebnis: Wirksamwerden (+)



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot (+)
2. Annahme
  - a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 08.10.
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung
    - (1) Fristablauf am 16.10., § 148
    - (2) Abgabe (+)
    - (3) Zugang
      - Benachrichtigungskarte?
      - Brief vom 19.10.?
      - Anderer Zeitpunkt?
    - (4) Kein Widerruf



## Definition Zugang, § 130 I 1

Ein Überwechseln aus dem Risiko in den des Empfängers liegt vor, wenn der **Machtbereich des Empfängers** gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen üblicherweise – nicht zufällig – die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.

Benachrichtigungszettel ist nicht die Erklärung

Mit Zettel besteht Möglichkeit, den Brief abzuholen

**Kenntnisnahme** ist die



## Formulierung Streitstand

- Streitstand einordnen: ist die Definition umstritten oder die Subsumtion? Problematik erst dort ansprechen, wo sie relevant wird
- Für jede Ansicht ein Argument, dann eigene Prüfung mit Definition, Subsumtion, Konklusion
- Streitentscheid nur, wenn Ergebnisse je nach Ansicht unterschiedlich sind
- Argumentation für und gegen alle Ansichten, Entscheidung für eine Ansicht





***Fraglich ist, ob die Annahmeerklärung dem V vor Fristablauf zugegangen ist.***

*Eine Erklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen üblicherweise – nicht zufällig – die Möglichkeit hat, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen.*

**M1** *Möglicherweise ist die Erklärung bereits durch den Einwurf des Benachrichtigungszettels zugegangen. Ab diesem Zeitpunkt hatte V die Möglichkeit, vom Inhalt des Briefs Kenntnis zu nehmen, indem er ihn von der Post abholt. Nach dieser Ansicht wäre der Zugang am 12.10. und damit rechtzeitig erfolgt.*

**M2** *Nach einer anderen Ansicht ist ausschlaggebend, wann unter gewöhnlichen Umständen Kenntnis vom Inhalt des Briefs erlangt werden konnte, also wann dessen Abholung zu erwarten ist. Nach dieser Ansicht wäre der Zugang am Folgetag, dem 13.10., und damit ebenfalls rechtzeitig erfolgt.*

**M3** *Nach einer dritten Ansicht sind Benachrichtigungszettel und Schreiben nicht gleichzustellen. Nach dieser Ansicht wäre der Zugang erst erfolgt, als V tatsächlich den Brief erhielt, also am 19.10.. Die Annahme wäre damit nicht rechtzeitig erfolgt.*

***Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse ist ein Streitentscheid erforderlich.***



Argumentation

*Für die letztgenannte Ansicht spricht, dass Benachrichtigungszettel und Schreiben nicht identisch sind. Die Erklärung selbst ist noch nicht in den Machtbereich des Empfängers gelangt, sondern liegt noch in der Postfiliale, sodass der Empfänger nicht jederzeit frei darüber verfügen kann. Der Empfänger weiß weder, wer das Schreiben geschickt hat, noch kann er aus dem Benachrichtigungszettel etwas über den Inhalt erfahren. Im Übrigen kann das Schreiben nach Ablauf der Lagerfrist zurückgehen.*

Erg.

*Ausschlaggebend ist daher nach richtiger Ansicht der Zeitpunkt, in dem der Brief selbst in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Der Brief ist somit am 19.10. zugegangen.*

***Es fehlt daher am rechtzeitigen Zugang der Annahme.***

**„herrschende Meinung“  
ist kein Argument**



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot (+)
2. Annahme
  - a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 08.10.
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung
    - (1) Fristablauf am 16.10.
    - (2) Abgabe (+)
    - (3) Zugang  
Brief vom 19.10. – zu spät
    - ~~(4) Kein Widerruf~~



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot (+)
2. Annahme
  - a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 08.10.
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung
    - (1) Fristablauf am 16.10.
    - (2) Abgabe (+)
    - (3) Zugang  
Brief vom 19.10. – zu spät
    - (4) Unbeachtlichkeit der Verspätung wegen  
Zugangsvereitelung, § 242 BGB



## Zugangsvereitelung

### I. Voraussetzungen

1. Verhinderung ohne sachlichen Grund
2. Erwartung rechtsgeschäftlicher Mitteilungen

### II. (P) Rechtsfolge

1. Fiktionslösung  
Keine zweite Erklärung notwendig
2. Rückwirkungslösung  
Zweite Erklärung notwendig, wirkt zurück
3. Ggf. Streitentscheid



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot (+)
2. Annahme (+)
  - a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 08.10.
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung (+)
    - (1) Fristablauf am 16.10.
    - (2) Abgabe (+)
    - (3) Zugang  
Brief vom 19.10. – zu spät
    - (4) Unbeachtlichkeit der Verspätung wegen  
Zugangsvereitelung, § 242 BGB (+)

### II. Ergebnis: (+)



## Abwandlung

Der Postbote trifft beim ersten Zustellungsversuch am 12.10. nur den 16-jährigen Sohn des V an und liefert ihm das Einschreiben aus. S lebt im Haus des V, hat Zugang zum Briefkastenschlüssel und leert mit Einverständnis des V regelmäßig dessen Briefkasten. Dieses Mal händigt S das Einschreiben jedoch nicht seinem Vater aus, sondern wird es ins Altpapier. V erfährt davon erst nach Zugang des zweiten Einschreibens.

*Wie ist die Rechtslage?*



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot (+)
2. Annahme (+)
  - a) Willenserklärung (+)  
Brief vom 08.10.
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung
    - (1) Fristablauf am 16.10.
    - (2) Abgabe (+)
    - (3) Zugang
      - i. Brief vom 19.10. zu spät
      - ii. **Übergabe an Sohn vom 12.10.**  
**Erklärungsbote, § 120 ↔ Empfangsbote**





## Zugang von Erklärungen über Dritte

### Erklärungsbote, § 120 BGB

Erklärender trägt Risiko

*Erklärungsbote ist, wer vom Erklärenden eingeschaltet wird, um eine Erklärung zu übermitteln.*

*Geeignet zur Weitergabe von Erklärungen ist, wer die hierfür erforderliche geistige Reife besitzt.*

### Empfangsbote

Adressat trägt Risiko

*Empfangsbote ist, wer vom Empfänger zur Entgegennahme von Erklärungen ermächtigt ist oder wer nach der Verkehrsauffassung als ermächtigt anzusehen ist, WEn mit Wirkung für den Erklärungsempfänger anzunehmen, und zur Übermittlung an den Empfänger geeignet und bereit ist.*



## Zugang von Erklärungen über Dritte

### Erklärungsbote, § 120 BGB

Erklärender trägt Risiko

*Erklärungsbote ist, wer vom Erklärenden eingeschaltet wird, um eine Erklärung zu übermitteln.*

### Empfangsbote

Adressat trägt Risiko

- Hausgenossen
- WG-Mitglieder (str)
- Ehepartner
- Im Betrieb Angestellte
- Sekretariat
- Nicht: Putzkraft



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

I. ...

a) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung

(1) Fristablauf am 16.10.

(2) Abgabe (+)

(3) Zugang

i. Brief vom 19.10. zu spät

ii. **Übergabe an Sohn vom 12.10.**

**Erklärungsbote, § 120 ↔ Empfangsbote**

- Ermächtigt oder als ermächtigt anzusehen (+)
- Geeignet zur Weitergabe von Erklärungen (+/-)
- Bereit zur Weitergabe von Erklärungen (+)



## Anspruch K → V aus § 433 I 1 auf Übergabe des Autos

### I. Anspruch entstanden

1. Angebot (+)
2. Annahme (+)
  - a) Willenserklärung (+)
  - b) Fristgerechtes Wirksamwerden der Erklärung (+)
    - (1) Fristablauf am 16.10.
    - (2) Abgabe (+)
    - (3) Zugang
      - i. Brief vom 19.10. zu spät
      - ii. Übergabe an Sohn vom 12.10. (+)  
Sohn als Empfangsbote (+)
    - (4) Ergebnis: (+)

### II. Ergebnis: (+)



## Heute gelernt:

- Darstellung von Streitständen
- Willenserklärungen gegenüber Abwesenden
- Zugangsvereitelung

## Heute Nachmittag:

- Noch einmal Willenserklärungen im Detail